

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

S 167 AS 6266/14 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füblein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin, - 062/14 -

gegen

Jobcenter Berlin

- Antragstellerin -

- Antragsgegner -

hat die Vorsitzende der 167. Kammer, Richterin

am 4. April 2014 beschlossen:

- I. Die aufschiebende Wirkung der vor dem Sozialgericht Berlin unter dem Aktenzeichen S 167 AS 6266/14 anhängigen Klage gegen den Bescheid vom 06.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.03.2014 wird angeordnet.
- II. Der Antragsgegner erstattet der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen.

Gründe:

Die am . geborene Antragstellerin wendet sich gegen die Aufforderung des Antragsgegners zur Beantragung einer vorgezogenen Altersrente.

Der am 12. März 2014 beim Sozialgericht Berlin gestellte und am 24. März 2014 umgestellte Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 6. März 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2014 anzuordnen, hat als Erfolg:

Der zulässige Antrag nach §§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 3 SGB II ist begründet.

Die Zulässigkeit eines Antrages nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG ergibt sich daraus, dass die hier streitige Aufforderung einen Verwaltungsakt darstellt (vgl. BSG, Beschl. v. 16.12.2011 – B 14 AS 138/11 B – zitiert nach juris Rn. 5).

Die Klage gegen den Bescheid vom 6. März 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2014 hat gemäß § 86 a Abs. 2 Nr. 4 SGG i. V. m. § 39 Nr. 3 SGB II zunächst keine aufschiebende Wirkung. Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht somit eine Abwägung des Interesses der Antragstellerin, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunächst) zu unterbinden (Aussetzungsinteresse) mit dem Vollzugsinteresse des Antragsgegners vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/Ausnahmeverhältnis angeordnet hat. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, da der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. BSG, Beschl. v. 29.08.2011, B 6 KA 18/11 R, zitiert nach juris Rn. 12; vgl. auch Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 86b Rn. 12c).

Vorliegend geht die Interessenabwägung zugunsten der Antragstellerin aus, denn es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II können die Leistungsträger, wenn Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht stellen, nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

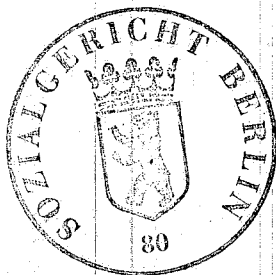
Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids vom 6. März 2014 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 19. März 2014, da dieser ermessensfehlerhaft sein dürfte. Gemäß § 35 Abs. 1 S. 3 SGB X muss die Begründung von Ermessensentscheidungen auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist. Ob der Antragsgegner als Leistungsträger einen Antrag stellt, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Allerdings liegt nicht nur die Stellung des Antrags an Stelle der Antragstellerin in seinem Ermessen, sondern schon die Aufforderung selbst bedarf einer Ermessensentscheidung (vgl. *Luthe*, in: Hauck/Noftz, SGB II, Stand II/2013, § 5, Rn. 158, m. w. N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 12.06.2012, L 7 AS 916/12 B ER, zitiert nach juris). Der Antragsgegner muss daher seine Gründe für die Verpflichtung der Antragstellerin zur Rentenantragstellung bereits in seinem Aufforderungsschreiben darlegen. Bei seiner Ermessensausübung sind etwa die voraussichtliche Dauer oder Höhe des Leistungsbezugs, absehbarer Einkommenszufluss oder dauerhafte Krankheit zu berücksichtigen. Insbesondere in Bezug auf die Stellung eines vorzeitigen Altersrentenantrags ist zu berücksichtigen, dass der Leistungsberechtigte als Altersrentner von Leistungen nach dem SGB II – und damit auch von solchen nach §§ 16 ff. – ausgeschlossen ist. Zudem ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente regelmäßig mit Abschlägen verbunden (vgl. *S. Knickrehm/Hahn*, in: Eicher, SGB II, 3. Aufl. 2013, § 5 Rn. 29). Von diesem Ermessen hat der Antragsgegner weder in dem Bescheid vom 6. März 2014 noch im Widerspruchsbescheid vom 19. März 2014 Gebrauch gemacht bzw. dieses nicht zum Ausdruck gebracht. Keiner der Bescheide enthält Ausführungen, die erkennen lassen, dass der Antragsgegner die Verpflichtung zur Ausübung des Ermessens (§ 39 Abs. 1 SGB I) erfüllt. Alleine die Formulierung „Unter Abwägung aller Gesichtspunkte“ erfüllt die Anforderungen an eine Ermessensausübung noch nicht, da eben jene Gesichtspunkte weder im Aufforderungsschreiben noch im Widerspruchsbescheid konkret benannt werden. Weder stellt der Antragsgegner Berechnungen zu der geminderten Rente der Antragstellerin an, noch äußert er sich zur Dauer ihres Bezugs. Auch die Frage einer eventuell bevorstehenden, ungeminderten Erwerbsunfähigkeitsrente der Antragstellerin findet keine Erwähnung. Damit liegt ein Fall des Ermessensnichtgebrauchs vor. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für einen Fall der Ermessensreduzierung auf Null. Insbesondere im Hinblick auf die am 3. Januar 2014 abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung für die Zeit bis zum 2. Juli 2014, die keine Verpflichtung zur Rentenantragstellung enthält, jedoch Bewerbungsbemühungen der Antragstellerin zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorsieht, hätte der Antragsgegner Veran-

lassung gehabt, sein widersprüchliches Verwaltungshandeln im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu überprüfen. Noch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens und somit nach der Begründung des Widerspruchsbescheids hat der Antragsgegner nicht erkannt, dass ihm bei der zu treffenden Entscheidung Ermessen zusteht. In seinen Ausführungen bezieht er sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 12a SGB II und schlussfolgert daraus, dass die Aufforderung zur Beantragung der Altersrente zu Recht erfolgt sei. Eine Abwägung verschiedener Kriterien findet neben der einfachen Subsumtion nicht statt (vgl. hierzu auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 27.09.2013, L 28 AS 2330/13 B ER, Rn. 6 ff.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 172 SGG die Beschwerde an das Landessozialgericht möglich. Die Beschwerde ist nach § 173 SGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Beschwerde binnen der Frist bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) idF vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.



Ausgefertigt

Berlin, den 07.04.2014

Handwritten signature

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle